

Hygienekonzept zur Wiedereröffnung des Freibades Hauerz

Stand 16.07.2020



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage.....	3
2. Allgemeines zum Badebetrieb	3
3. Begrenzung der Besucherzahl	3
4. Vermeidung von Warteschlangen beim Betreten des Bades	3
5. Erhebung von Daten	4
6. Betretungsverbot	4
7. Abstandsgebot	4
8. Begrenzung der Schwimmerzahl pro Becken	5
9. Zu- und Ausstiege zu den Becken	5
10. Weitere Einrichtungen und Ausgabe von Schwimmutensilien.....	5
11. Liegeflächen	5
12. Toilettennutzung	5
13. Umkleiden.....	6
14. Duschen.....	6
15. Handygiene	6
16. Lüftung geschlossener Räumlichkeiten.....	6
17. Reinigung.....	6
18. Überwachung der Einhaltung der Vorgaben	6
19. Gastronomie	6
20. Zuwiderhandlung	7

1. Grundlage

Dieses Hygienekonzept für das städtische Freibad Hauerz basiert auf der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen (Corona-Verordnung Bäder und Saunen – CoronaVO Bäder und Saunen) vom 25. Juni 2020 (gültig ab 1. Juli 2020) und ist von allen Beteiligten am Badebetrieb (Betreiber, Personal, Besucher) zu befolgen.

2. Allgemeines zum Badebetrieb

Der Badebetrieb wird am 19.07.2020 aufgenommen. Die Freibadsaison dauert nach derzeitigem Sachstand an bis zum 06.09.2020.

Der Badebetrieb ist täglich auf maximal sechs Stunden für die gesamte Saison beschränkt. Die Kommunikation der Öffnungszeiten erfolgt so, dass ein rechtzeitiges Verlassen des Bades nach sechs Stunden gesichert ist. Das Bad ist täglich von 13 bis 19 Uhr geöffnet. Die Öffnung erfolgt abhängig von der Wetterlage.

Montags ist das Bad geschlossen.

Die Eintrittspreise bleiben unverändert. Eine Saisonkarte wird aufgrund der verkürzten Saison sowie der notwendigen Zugangsbeschränkungen und Nachverfolgbarkeit der Badegäste nicht angeboten.

Aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Badeaufsicht hinsichtlich der Hygienevorgaben sind zu den Öffnungszeiten immer eine Fachkraft sowie zusätzlich ein Rettungsschwimmer im Einsatz. Die Rettungsschwimmer sind nur für die Wasseraufsicht zuständig und entlasten die Fachkraft für die zusätzliche Überwachung der Hygienevorgaben.

3. Begrenzung der Besucherzahl

Die maximale Besucherzahl wird auf maximal 300 Besucher pro Badetag beschränkt.

Durch ein elektronisches Buchungssystem wird gesteuert, dass das maximale Tageskontingent an Ausgegebenen Eintrittskarten pro Tag nicht überschritten wird. Bei der Einlasskontrolle im Bad erfolgt zudem ebenfalls nochmals eine Überwachung der maximal zulässigen Besucherzahl.

Sobald die maximale Besucherzahl erreicht ist, erfolgt für diesen Badetag kein weiterer Einlass, auch wenn Besucher das Bad wieder verlassen.

4. Vermeidung von Warteschlangen beim Betreten des Bades

Durch den Einsatz eines Reservierungssystems mit Erhebung der Daten zur Kontaktnachverfolgung (Schwimm-App) wird weitestgehend eine Vermeidung von Warteschlangen erreicht.

Die Nutzer reservieren hierbei vor Beginn ihres Badebesuches ihr Ticket und hinterlegen hierbei die erforderlichen Kontaktdaten, die dann 28 Tage gespeichert werden. Beim Betreten des Bades wird ein erzeugter QR-Code abgescannt, so dass jederzeit eine Überwachung der sich im Bad befindlichen Anzahl an Personen möglich ist.

Für Personen, die keine Möglichkeit haben, sich per Smartphone zu registrieren besteht die Möglichkeit, die Kontaktdaten direkt vor Ort zu hinterlassen, die dann im System eingepflegt werden.

5. Erhebung von Daten

Ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, werden die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzer erhoben und gespeichert:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn des Besuchs unter Angabe der maximal zulässigen Badezeit entsprechend dem gekauften Ticket, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen Bäder im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 der Betreiberin oder dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten werden vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Die Erhebung der Daten erfolgt über das System Schwimm-App.

6. Betretungsverbot

Personen,

- die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen,

dürfen das Bad nicht betreten.

Hierauf wird mit deutlich sichtbarem Aushang am Eingang hingewiesen. Das Einlasspersonal fragt dies zudem beim Betreten ab.

7. Abstandsgebot

Während des gesamten Badebetriebs (innerhalb und außerhalb der Wasserflächen, insbesondere auch auf Verkehrswegen) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden. Körperkontakt z.B. Händeschütteln und Umarmen ist nicht zulässig. Diese Regelung gilt nicht für Familienmitglieder.

Auf das Abstandsgebot wird mit Beschilderung am Eingang und an verschiedenen anderen Bereichen (insbesondere Verkehrswege) im gesamten Bad hingewiesen. Die Beschilderung wird vom Aufsichtspersonal aufgehängt und regelmäßig auf Sichtbarkeit und Lesbarkeit kontrolliert.

Das Aufsichtspersonal überwacht laufend die Einhaltung der Sicherheitsabstände und weist Besucher auf deren Einhaltung hin.

In Bereichen, an denen zu erwarten ist, dass sich mehrere Personen gleichzeitig aufhalten (Eingangsbereich, Umkleiden, Toiletten) werden Abstandsmarkierungen durch das Aufsichtspersonal angebracht.

8. Begrenzung der Schwimmerzahl pro Becken

Im Schwimmerbecken dürfen sich maximal 30 Personen gleichzeitig aufhalten.

Im Kinderbecken dürfen sich maximal 13 Personen gleichzeitig aufhalten.

Im Babybecken dürfen sich maximal 3 Personen gleichzeitig aufhalten.

Die maximal zulässige Personenzahl pro Becken wird durch das Aufsichtspersonal gut sichtbar am Beckeneingang angebracht.

Das Aufsichtspersonal überwacht durch regelmäßiges Zählen laufend die Einhaltung der Obergrenze und sperrt bei Erreichen der Obergrenze den Beckenzugang, bis weitere Personen das Becken verlassen haben.

9. Zu- und Ausstiege zu den Becken

Zu- und Ausstieg der Becken sind räumlich voneinander zu trennen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, stellt das Aufsichtspersonal sicher, dass durch jeweiliges Warten der Mindestabstand beim Betreten und Verlassen des Beckens eingehalten werden kann.

Zu- und Ausstieg werden durch das Aufsichtspersonal deutlich beschildert und die richtige Benutzung wird überwacht.

Handläufe der Zu- und Ausstiege werden durch das Aufsichtspersonal mehrmals täglich mit Flächendesinfektionsmittel oder geeignetem tensidhaltigem Reinigungsmittel gereinigt.

10. Weitere Einrichtungen und Ausgabe von Schwimmutensilien

Die Spielbereiche außerhalb der Becken dürfen benutzt werden. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Es dürfen ausschließlich persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien, insbesondere Schwimmflügel und Schwimmbrillen, verwendet werden, sofern diese in der Badeordnung zugelassen sind.

Es erfolgt keine Ausgabe von Schwimmutensilien, Liegestühlen und Textilien.

11. Liegeflächen

Das Abstandsgebot nach Ziff. 7 gilt insbesondere auch auf den Liegeflächen. Dessen Einhaltung wird durch regelmäßige Kontrollgänge durch das Aufsichtspersonal überwacht.

12. Toilettennutzung

Die Toiletten dürfen gleichzeitig von maximal 2 Personen genutzt werden. Hierauf wird an den Toiletten durch gut sichtbaren Aushang hingewiesen, der durch das Aufsichtspersonal anzubringen und regelmäßig zu überprüfen ist.

13. Umkleiden

Die Einzelumkleiden können genutzt werden. Zur Einhaltung des Mindestanstandes wird jede zweite Kabine gesperrt.

14. Duschen

Duschkmöglichkeiten bestehen an den Durchschreitebecken bzw. im Außenbereich.

Auf das Föhnen der Haare muss verzichtet werden.

15. Handygiene

In den Toiletten werden ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zum Händewaschen zur Verfügung gestellt und regelmäßig nachgefüllt.

16. Lüftung geschlossener Räumlichkeiten

Fenster in geschlossenen Räumlichkeiten werden vor Betriebsöffnung an jedem Badetag durch das Aufsichtspersonal auf Dauerlüftstellung gestellt.

17. Reinigung

Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche werden täglich gereinigt.

Handläufe an Beckenleitern werden mehrmals täglich durch das Aufsichtspersonal gereinigt.

18. Überwachung der Einhaltung der Vorgaben

Die Verantwortung für die Einhaltung der bestehenden Regelungen trägt die diensthabende Fachkraft. Diese legt vor Dienstbeginn in Absprache mit dem zusätzlichen Rettungsschwimmerpersonal fest, wer welche Aufgaben hinsichtlich der Überwachung der Vorgaben aus diesem Hygienekonzept übernimmt.

19. Gastronomie

Der sich auf dem Gelände des Freibades befindliche, verpachtete gastronomische Betrieb (Kiosk) kann nach Maßgabe der geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO, die Erstellung eines Hygienekonzeptes nach § 5 CoronaVO sowie die Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Ein Gastronomiebetrieb ist nur zulässig, wenn diese Vorgaben eingehalten werden.

Die Einhaltung dieser Vorgaben liegt ausschließlich in der Verantwortung des Pächters.

20. Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Regelungen durch Besucher des Bades können diese umgehend des Bades verwiesen und für die Zukunft vom Badebetrieb ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung des Eintrittspreises erfolgt nicht.

Ansprechpartner

Stadt Bad Wurzach

· Frank Högerle – Verwaltungsdezernent
Telefon 07564 302-220 frank.hoegerle@bad-wurzach.de

